

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bergholz vom 12. 10. 2001

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 hat die Gemeinde Bergholz am 05.12.2001 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bergholz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

- (1) Für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten
 1. Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 51,13 €
 2. Grabstelle für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahr) 115,04 €
 3. Grabstelle für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre) 51,13 €
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten
 1. a. je Grabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) 153,39 €
 1. b. je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes 6,14 €

2. a.	je Grabstätte für Urnenbeisetzungen	76,69 €
2. b.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	3,84 €
3.	zusätzliche Beisetzung von Urnen in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte:	
3. a.	bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	153,39 €
3. b.	bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	76,69 €
3. c.	bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	153,39 €
	zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	6,14 €
3. d.	bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	76,69 €
	zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	3,84 €

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	51,13 €
--	---------

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Reihengrabstätten	7,67 €
2.	Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten	7,67 €

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

1.	Einebnungsarbeiten pro Stunde	12,78 €
2.	Abriss und Entsorgung	
2. a.	Grabmal klein	5,11 €
2. b.	Grabmal mittel	10,23 €
2. c.	Grabmal groß	15,34 €
2. d.	Einfassung von Einzelgräbern	5,11 €

2. e. Einfassung von Doppelgrabstellen

15,34 €

2. f. Hecken/Koniferen (je nach Größe)

2,56 € -
15,34 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Bergholz vom 30.03.1999 außer Kraft.

Bergholz, den 5.12.2001


Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der
GEBÜHRENSATZUNG
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde
Bergholz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung vom 12. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Bergholz am 17.12.2014 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bergholz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung vom 05.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 Belegungsgebühren

(1) Für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

(2)

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 50,00 € |
| 2. | Grabstelle für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 100,00 € |
| 3. | Grabstelle für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre) | 65,00 € |

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | je Grabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) | 165,00 € |
| 1. | je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes | 6,50 € |
| 2. | je Grabstätte für Urnenbeisetzungen | 100,00 € |
| 2. | je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes | 5,00 € |
| 3. | zusätzliche Beisetzung von Urnen in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte: | |
| 3. | bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 25 Jahre) | 155,00 € |
| 3. | bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) | 77,00 € |
| 3. | bei einer Beisetzung in einer | 155,00 € |

c.	mehrstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	€
	zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	6,50 €
3.	bei einer Beisetzung in einer	77,00 €
d.	mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	
	zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	4,00 €

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	55,00 €
--	---------

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

1.	Einbnungsarbeiten pro Stunde	13,00 €
2.	Abriss und Entsorgung	
2.	Grabmal klein	5,50 €
a.		
2.	Grabmal mittel	10,50 €
b.		
2.	Grabmal groß	15,50 €
c.		
2.	Einfassung von Einzelgräbern	5,50 €
d.		
2.	Einfassung von Doppelgrabstellen	15,50 €
e.		
2.	Hecken/Koniferen (je nach Größe)	2,50 €
f.		-
		15,50 €

§ 12 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergholz, den 17.12.2014...


Bürgermeister

